

PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER (BA5/V5)

Das fünfte Lehrplansemester ist ein praktisches Studiensemester.

Es besteht aus den eigenständigen Studienleistungen (SPO § 42 + 46-ARTB):

ARTB510 Praktisches Studiensemester

ARTB511 Praktisches Studienprojekt 1	12 CP
ARTB512 Praktisches Studienprojekt 2	12 CP

ARTBA 520 Analyse + Kontext

ARTB521 Stegreif „Bauen im Bestand“	4 CP
ARTB522 Bestandsanalyse	2 CP

1. Ausbildungsziel

Erkennen der Planungs- und Realisierungsabläufe in einem Architekturbüro, deren Inhalten, Zusammenhängen und Wechselwirkungen. Kennenlernen des Kreises der am Planungs- und Bauprozess Beteiligten, deren Rollen und Interessenlagen, Übung der Arbeit im Team innerhalb einer Planungsgruppe und der Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Fachgebiete. Das praktische Studiensemester stellt eine Entscheidungshilfe für Studierende dar, um in den anschließenden Studiensemestern, mögliche Schwerpunkte selbständig setzen zu können.

2. Praktische Tätigkeit

Als integriertes Studiensemester stellt dieses einen wesentlichen Praxisbaustein innerhalb des Architekturstudiums dar. *Das praktische Studiensemester ist somit ein Pflichtpraktikum.* Es gilt:

- Die Praxisstelle muss ein Architekturbüro oder eine vergleichbare Einrichtung sein, die von einer in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragenen Person geleitet wird.
- Die Praxisstelle ist von Studierenden selbst auszuwählen.
Das Praktikantenamt übernimmt keine Vermittlungstätigkeiten.
- Der Zeitumfang beträgt 20 Wochen = 100 Tage, mindestens jedoch 95 Präsenztage. Es zählen nur die anwesenden Tage. Ein möglicher Urlaub wird nicht in die Praktikumszeit eingerechnet.
Im Krankheitsfall muss die nicht absolvierte Zeit nachgeholt werden.

Der Beginn und das Ende der praktischen Tätigkeit ist durch Vorlage der entsprechenden Formblätter nachzuweisen. Ohne formalen Nachweis kann keine Anerkennung erfolgen. Formblätter zur Anerkennung finden Sie auf unserer Homepage. Ein eventueller Bürowechsel ist der HKA unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Weiterführende Details können der Studienprüfungsordnung SPO Teil B §42 entnommen werden. Diese ist ebenso online abrufbar.

3. Zwischenbesprechung

Die Praxisbegleitung beinhaltet eine Zwischenbesprechung, die je nach Festlegung entweder an der Hochschule oder online stattfindet. Die Festlegung der Umsetzung wird vom Praktikantenamtsleiter vorab getroffen. Die Zwischenbesprechung dient der Reflexion der gemachten Erfahrungen und dem Austausch zwischen den Studierenden. Eine Teilnahme ist verpflichtend und nachzuweisen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Ein Auslandsstudium oder eine Entfernung von mehr als 200 km sind bei Präsenzveranstaltungen entschuld bare Gründe für ein Fernbleiben. In diesem Fall wird für die betreffenden Studierenden ein Nachholtermin im Sommersemester angeboten. Zur Besprechung ist ein DIN A3 Poster (bzw. eine digitale Vorlage) anzufertigen und vorzustellen.

4. Stegreif „Bauen im Bestand“ (ARTB521)

In der Studienleistung „Stegreif“ ist eine Entwurfsaufgabe zu bearbeiten, die sich mit der Problematik „Bauen im Bestand“ auseinandersetzt. Details hierzu werden durch die ausgebende Person bekanntgegeben.

5. Bestandsanalyse (ARTB522)

Die Bestandsanalyse untersucht Methoden und Anwendungen zur Bauwerksanalyse, deren Aufzeichnung und Bewertung. Details hierzu werden durch die ausgebende Person bekanntgegeben.

6. Voraussetzungen für das praktische Studiensemester

Das praktische Studiensemester darf nur begonnen werden, wenn aus den Semestern 1 bis 4 maximal insgesamt 12 CP fehlen. Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen genehmigen.

7. Ausbildungsinhalte

- Städtebauliche Planung, Grundlagen und Prüfung der Voraussetzungen für die Planung, städtebaulicher Entwurf, Bebauungspläne
- Gebäudeplanung Grundlagen und Prüfung der Voraussetzungen für die Planung, Gebäudeentwurf, Genehmigungs-, Ausführungs- und Detailplanung
- Baudurchführung, Kostenermittlung, Ausschreibung und Vergabe, Terminplanung, Projektsteuerung, Bauvorbereitung, Bauüberwachung und Bauabnahme

Der Schwerpunkt der Ausbildungsinhalte soll im Bereich der Bauplanung liegen.

8. Studien- und Prüfungsleistungen

Während der praktischen Tätigkeit können keine Studien- oder Prüfungsleistungen nachgeholt werden, die als Studienarbeit mit Korrektur- und/oder Besprechungsterminen an der Hochschule verbunden sind.

In SPO/A Bachelor §20 (5) heißt es hierzu: Zu Wiederholungsprüfungen im praktischen Studiensemester erfolgt keine automatische Anmeldung.

9. Anerkennungen

Ein praktisches Studiensemester einer anderen Hochschule kann auf Antrag angerechnet werden. Ein Antrag muss schriftlich erfolgen. Vor dem 4. Semester abgeleistete Büropraxis wird grundsätzlich nicht anerkannt.

10 Auslandspraktikum

Ein praktisches Studiensemester im Ausland ist möglich. Sinngemäß gelten die genannten Regularien.

11 Praktikumsvertrag

Die HKA stellt keinerlei Vertragsmuster für eine Anstellung in der Praxisstelle aus. Da der Vertrag zwischen der bzw. dem Praktikanten und der Praktikumsstelle geschlossen wird, hat die bzw. der Praktikant für den Inhalt des Vertrages Sorge zu tragen. Die HKA ist nicht Vertragspartner.

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Lenz
Leiter des Praktikantenamts